

PROTOKOLL Nr. 3
der Gemeindeversammlung
vom 19. September 2019, 20:15 Uhr
im Gemeindesaal Igis

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Versammlung vom 20. Juni 2019
3. Genehmigung der Traktandenliste zur heutigen Versammlung
4. Vorberatung Totalrevision der Gemeindeverfassung zuhanden der Urnenabstimmung vom 24. November 2019
5. Verschiedenes und Umfrage

2019-14

027.03.

Gemeindeversammlungen

Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler für die heutige Versammlung werden

Name Vorname Wohnort

einstimmig gewählt.

Sie stellen die Anzahl von 89 Stimmberechtigten fest.

2019-15

027.04.

Protokolle

Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019

Zum öffentlich aufgelegten Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019 sind innert der Auflagefrist keine Änderungsbegehren eingegangen, und es gilt damit als genehmigt.

2019-16

027.03.

Gemeindeversammlungen

Genehmigung der Traktandenliste zur heutigen Versammlung

Die Traktandenliste zur heutigen Versammlung wird einstimmig genehmigt.

2019-17

001.01.

Gesetze, Reglemente, Kreisschreiben

Vorberatung Totalrevision der Gemeindeverfassung zuhanden der Urnenabstimmung vom 24. November 2019

Einleitend weist der Präsident auf die fristgerechte Zustellung der Unterlagen zur heutigen Gemeindeversammlung sowie für die Urnenabstimmung vom 24. November 2019 hin. Nachdem der Grosse Rat vor rund 2 Jahren das Gemeindegesetz überarbeitet hat, sind die Gemeinden angehalten, ihre Erlasse ebenfalls bis im Jahr 2022 den neuen Bestimmungen anzupassen. Dies hat der Gemeindevorstand zum Anlass genommen, die Gemeindeverfassung einer Totalrevision zu unterziehen. Bei der Totalrevision verfolgte der Gemeindevorstand vornehmlich nachstehende Ziele:

- Stärkung der Gemeindeversammlung indem deren Kompetenzen erweitert wurden.
- Senkung der Anzahl Unterschriften für ein Referendum von bisher 200 auf neu 100.
- Erhöhung der Finanzkompetenz im Gemeindevorstand. Zurzeit hat der Gemeindevorstand im Vergleich zu anderen vergleichbaren Gemeinden eine deutlich geringere Finanzkompetenz. In der Region Landquart haben die Gemeindepräsidenten grössere Kompetenzen und können Beschlüssen zustimmen, für welche die Gemeinde Landquart die Zustimmung der Gemeindeversammlung einholen muss. Dies erschwert die Arbeit im Gremium.
- Beim Initiativrecht soll die Unterschriftenzahl von heute 300 auf neu 200 gesenkt werden.

Im Dezember 2018 wurde die vom Gemeindevorstand überarbeitete Verfassung in die Vernehmlassung geschickt. Parteien, Organisationen und Privatpersonen haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Soweit möglich wurden die Vorschläge in die Verfassung aufgenommen.

Nach diesen Ausführungen beschliesst die Versammlung eintreten auf die Vorlage und die einzelnen Artikel werden durchberaten. Der Präsident macht zu einzelnen Artikeln Ausführungen. Artikel, welche unbestritten sind und nicht diskutiert werden, sind in diesem Protokoll nicht aufgeführt.

Artikel 1 Die Gemeinde

Hier weist der Präsident darauf hin, dass die Ortsbezeichnung "Igis" und "Mastrils" aus der Verfassung gestrichen wurden, da die Gemeinde heute Landquart heisst und auch so auftreten sollte. Diese Ausführung gibt bereits zu erheblichen Diskussionen Anlass. Verschiedene Teilnehmer befürchten, dass mit der Streichung der Bezeichnungen auch die Postleitzahlen und die Bezeichnungen an den Ortseingängen verschwinden. Die Rechtsvertreterin informiert, dass ein Beibehalten der Ortsbezeichnungen ohne weiteres möglich ist und dies keine rechtlichen Konsequenzen habe.

Ein Teilnehmer stellt den Antrag, Artikel 1 wie folgt zu formulieren:

Art. 1

Die Gemeinde

¹ Die Gemeinde Landquart, bestehend aus Igis, Mastrils und Landquart, bildet eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft.

Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Diese Formulierung entspricht exakt Art. 1 der heute gültigen Verfassung.

Die Versammlung stimmt dem Antrag mit 59 zu 24 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Artikel 7 Stimm- und Wahlrecht

Bereits in der Botschaft wurde auf das Stimm- und Wahlrecht für Ausländer hingewiesen. Der Gemeindevorstand hat sich in seinen Beratungen auf den Standpunkt gesetzt, das Stimmrecht für Ausländer nicht in die Verfassung aufzunehmen und in den Vernehmlassungen speziell auf die Frage hinzuweisen. In den Vernehmlassungen wurde mehrheitlich vorgeschlagen, das Stimmrecht den Schweizerbürgern vorzubehalten. Das Stimm- und Wahlrecht wurde für Ausländer deshalb nicht in die Verfassung aufgenommen.

Aus der Versammlung kommen dazu keine Voten.

Art. 8 Wählbarkeit

Gemäss dem Präsidenten wurde dieser Artikel dahingehend präzisiert, dass der Zeitpunkt einer Wohnsitznahme für Mitglieder im Gemeindevorstand und der Geschäftsprüfungskommission klar geregelt wurde.

Artikel 9 Unvereinbarkeit

Hier wurde bestimmt, dass Gemeindeangestellte keiner ihnen vorgesetzten Behörde angehören dürfen.

Art. 15 Amtszeitbeschränkung

Neu wird auch für den Gemeindepräsidenten eine Beschränkung auf 3 Amtsperioden eingeführt. Im Gegensatz zum Gemeindevorstand werden jedoch angebrochene Amtsperioden nicht angerechnet.

Ein Teilnehmer erkundigt sich, ob es möglich ist, sich während der Amtsdauer in ein anderes Amt zu wählen und später in das ursprüngliche Amt zurückzukehren. Seitens der Rechtsberaterin wird dies bestätigt.

Artikel 20 Protokolle und Artikel 21 Einsichtnahme in die Protokolle

Hier informiert der Präsident, dass das Protokoll einer Gemeindeversammlung auch auf der Homepage aufgeschaltet werde. Im Übrigen wird auf das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip verwiesen.

Artikel 23 Gegenstand und Form (Volksinitiative)

In der neuen Verfassung wird die Anzahl der benötigten Unterschriften von bisher 300 auf 200 gesenkt. Dazu wird erwähnt, dass für eine Initiative auch die Zuständigkeit beim Stimmvolk liegen muss. Entscheide, welche von Gesetzeswegen zum Beispiel dem Gemeindevorstand vorbehalten sind, können nicht mit einer Initiative angefochten werden.

Artikel 27 Motionsrecht

Hier erklärt der Gemeindepräsident dem Souverän das Verfahren, wie eine Motion zu behandeln ist.

Artikel 31 Wahlbefugnisse

Auf Anraten des Amtes für Gemeinden wurde die Wahl von Stellvertretern innerhalb der Geschäftsprüfungskommission nicht mehr in die Verfassung aufgenommen. Diese sind in

den letzten Jahren nie als ordentliche Kommissionsmitglieder nachgerückt. Bei den Wahlen haben diese Chargen jedoch schon zu zusätzlichen Wahlgängen geführt, da beim ersten Wahlgang keine Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl standen. Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds muss in Zukunft eine Neuwahl angesetzt werden.

Artikel 32 Wahltermin und Wahlverfahren

Wie bisher wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident im 1. Quartal gewählt. Die übrigen Behörden (Gemeindevorstand und Geschäftsprüfungskommission) im 3. Quartal. Das Gemeindepräsidium und die Geschäftsprüfungskommission werden im Majorzwahlverfahren und der Gemeindevorstand im Proporzwahlverfahren gewählt. Dieses Vorgehen wurde auch in den Vernehmlassungen unterstützt. Der Gemeindevorstand ist der Ansicht, mit diesem Wahlverfahren die Vertretung der Bevölkerung im Gemeindevorstand am besten abbilden zu können.

Artikel 33 Obligatorisches Referendum

Auch hier erläutert der Präsident die Beweggründe des Gemeindevorstands für die Anpassung nach oben. Diese wurde in Anlehnung ähnlich gelagerter Gemeinden von 3,0 auf 4,0 Mio. Franken für einmalige und von 75'000 Franken auf 400'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben definiert.

Artikel 34 Fakultatives Referendum

Hier hat der Gemeindevorstand die notwendigen Unterschriften von 200 auf 100 gesenkt. Damit soll verhindert werden, dass einige wenige Teilnehmer an der Gemeindeversammlung Geschäfte endgültig beschliessen können.

Artikel 38 Beschlussfähigkeit

Ein Teilnehmer erkundigt sich zum Vorgehen in Abs. 4 Verletzung von Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen. „Wie wird der Begriff Zumutbarkeit ausgelegt“? Gemäss Rechtsvertreterin muss sich der Versammlungsteilnehmer sofort melden, wenn er einen entsprechenden Mangel festzustellen glaubt. Eine spätere Meldung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Artikel 42 Referendumpflichtige Entscheidungsbefugnisse

Hier weist der Präsident darauf hin, dass in Zukunft Gesetze und deren Änderungen an der Gemeindeversammlung, vorbehalten eines Referendums, abschliessend behandelt werden können. In Anlehnung an die Finanzkompetenzen der übrigen Gremien sind auch diese angepasst worden.

Artikel 49 Aufgaben und Kompetenzen (Gemeindevorstand)

Hier soll die Verleihung von Sondernutzungsrechten zum Beispiel Grundwasserpumpen für Liegenschaften an den Gemeindevorstand delegiert werden.

Artikel 51 Finanzkompetenzen (Gemeindevorstand)

Hier erläutert der Präsident nochmals, dass mit der heutigen Kompetenz die Gemeinde - gerade bei Beschlüssen, welche an den Regionalen Präsidentenkonferenzen gefasst werden - an ihre Grenzen gelangt. Die Kompetenzaufstockung auf 400'000 Franken für ausserordentlich und unaufschiebbare einmalige Ausgaben und auf 40'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben steigere die Effizienz.

Diese Anpassung gibt zu verschiedenen Voten Anlass. So wird über die Zustimmung jedoch mit Kumulierung der Ausgaben, wie in der gültigen Verfassung, gesprochen. Zudem wird

über die Auslegung des Artikels diskutiert. Ein Teilnehmer stellt der Versammlung nachstehenden Antrag:

Art. 51

Finanzkompetenz

¹ Der Gemeindevorstand kann ausserordentliche und unaufschiebbare einmalige Ausgaben bis **150'000 Franken** und wiederkehrende Ausgaben bis **15'000 Franken** bewilligen.

² Für einmalige Ausgaben dürfen höchstens **450'000 Franken** kumuliert und für wiederkehrende Ausgaben höchstens **45'000 Franken** kumuliert jährlich bewilligt werden.

³ Ausserdem stehen ihm ausserhalb des Budgets im Sinne eines freien Kredites **50'000 Franken** zur Verfügung.

⁴ Er kann im Rahmen des genehmigten Budgets Kredite aufnehmen.

⁵ Die Beschlussfassung über das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabenkompetenz, höchstens jedoch **250'000 Franken** pro Jahr.

⁶ Den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzberichtigungen bis **1'000'000 Franken** nicht überschritten wird.

Dies hätte zur Folge, dass auch Artikel 42 „Referendumpflichtige Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeversammlung“ wie folgt angepasst werden müsste:

Art. 42

Referendumpflichtige Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 34 über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindegesetze;
2. die Beschlussfassung von Ausgaben von mehr als **150'000 Franken** bis **4'000'000 Franken** und von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als **15'000 Franken** bis **400'000 Franken**;
3. die Gewährung von Nachtragskrediten, wenn diese 10 % des bewilligten Kredites übersteigen und mindestens Fr. **400'000**, betragen;
4. den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten von über **1'000'000 Franken** und bis zu **4'000'000 Franken** unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde und soweit nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstands nach Art. 49 Ziff. 8 liegend;
5. die Aufnahme von Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn diese nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;

6. die Verleihung von Wasserrechten zur Wasserkraftnutzung sowie andere Sondernutzungsrechte, soweit nach Bundesrecht oder kantonalem Recht die Stimmberechtigten zuständig sind;
7. die Bildung eines Gemeindeverbandes oder den Beitritt zu oder Austritt aus einem solchen sowie andere Zusammenarbeitsformen mit Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts;
8. die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht der Volksabstimmung zu unterbreiten sind.

Die Versammlung stimmt dem Antrag mit 46 zu 39 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Artikel 52 Departement und Artikel 53 Geschäftsführung

Neu wird nicht mehr von Ressorts sondern von Departementen gesprochen.

Artikel 56 Geschäftsleitung

Der Präsident informiert, dass sich der Gemeindevorstand vor 2 Jahren unter Beizug eines externen Beraters entschlossen hat, das Geschäftsleitermodell auf den 1. Januar 2018 einzuführen. Die Geschäftsleitung übernimmt vorwiegend die operativen Aufgaben. Sie setzt sich zurzeit aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindevorstand, der Leiterin Finanzen, dem Leiter Bauamt, dem Leiter Forst- und Werkbetriebe und bei Bildungsthemen dem Gesamtschulleiter zusammen. In einer Geschäftsordnung sind die Kompetenzen definiert. Daneben werden in einem Funktionendiagramm die Aufgaben den entsprechenden Stellen zugewiesen. Ausgabenkompetenzen liegen nur im Rahmen des Budgets. Die Protokolle gehen zu Informations- und Kontrollzwecken an den Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission. Beschlüsse in der Geschäftsleitung müssen einstimmig erfolgen, ansonsten wird das Geschäft dem Gemeindevorstand vorgelegt. Die Zustimmung des demokratisch legitimierten Präsidenten ist also immer erforderlich.

Es werden verschiedene Voten für und gegen die Einführung einer Geschäftsleitung abgegeben. Ein Teilnehmer stellt den Antrag, den Artikel 56 Geschäftsleitung ersatzlos aus der Verfassung zu streichen. Die Rechtsberaterin stellt fest, dass in diesem Fall verschiedene Artikel der Verfassung revidiert und damit das Präsidialsystem wiederum eingeführt würde. Dem Gemeindepräsidenten würden damit die Kompetenzen der Geschäftsleitung zufallen.

Dem Antrag stimmen 4 Personen zu. Die Gegenstimmen werden nicht ausgezählt.

Artikel 57 Schulkommission

Hier weist der Präsident darauf hin, dass neu neben der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten nur noch mindestens drei weitere Mitglieder der Kommission angehören müssen. Bisher waren mindestens vier Mitglieder notwendig.

Ein Antrag aus der Versammlung, dass wie bisher mindestens vier Mitglieder der Kommission angehören müssen, wird mit 31 zu 45 Stimmen abgelehnt.

Zum Schluss informiert der Präsident, dass die Totalrevision dem Amt für Gemeinden bereits zur Vorprüfung eingereicht worden ist. Falls der Totalrevision an der Urnenabstimmung vom 24. November 2019 zugestimmt wird, soll die Verfassung auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die Versammlung stellt keine Rückkommensanträge. Sie empfiehlt mit 87 Stimmen und zwei Enthaltungen, unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge, zuhanden der Urnenabstimmung die Annahme der Vorlage.

2019-18

027.03.

Gemeindeversammlungen

Varia und Umfrage

Unter Verschiedenem informiert der Gemeindevorstand über folgendes:

Sanierung altes Primarschulhaus Igis

Die Arbeiten stehen kurz vor dem Abschluss und das Schulhaus wird in den Herbstferien definitiv bezogen. Der Kostenrahmen wurde eingehalten.

Doppelkindergarten Igis

Nachdem die Geruchsbildungen nicht genau eruiert werden konnten, wurde entschieden, die Korkböden zu ersetzen und die Wände zu sanieren. Zudem wird eine kontrollierte Lüftung eingebaut.

Umgebung Schulhaus Igis

Der Pausenplatz wird mit einem Velounterstand und einer darüber liegenden Tribüne ergänzt.

Primarschulhaus Rüti Landquart

Die zusätzlichen Klassenzimmer und Gruppenräume konnten mit den Containern bereitgestellt werden und sind bereits bezogen.

Sporthalle Ried

Die Arbeiten der Dreifach-Sporthalle Ried kommen planmässig voran. Die meisten Arbeitsgattungen wurden bereits vergeben. Obwohl bisher nicht vorgesehen, soll die Anlage mit einem kleinen Office ausgestattet werden, was zu Mehrkosten führen wird.

Forum im Ried

Das Flachdach im Tagungszentrum Forum im Ried muss weiter saniert werden.

Aus der Versammlung werden keine Anliegen vorgebracht.

Um 22.30 Uhr schliesst der Gemeindepräsident die Versammlung. Im Anschluss ist die Versammlung, Namens des Gemeindevorstands, zum Aperitif im Gemeindesaal Igis eingeladen.

Präsident:

Gemeindeschreiber:

S. Föhn

F. Niggli